

Bund muss handeln: DNA-Kartei für alle Straftaten

(veröffentlicht im Hessenkurier, September 2003 Seite 12 ff.)

I. Einleitung

Der genetische Fingerabdruck ist eine der erfolgreichsten Ermittlungsmethoden zum Auffinden eines Straftäters. Selbst ungelöste Verbrechen aus weit zurückliegender Zeit können mit seiner Hilfe aufgeklärt werden. So wurde etwa im Herbst 2002 sechszwanzig Jahre nach einem in Bad Hersfeld begangenen Sexualmord der Täter ermittelt. Das Landeskriminalamt hatte mit Hilfe modernster Technik Sekretspuren des Täters an der Kleidung des getöteten Mädchens finden können. Seit im Jahr 1998 die zentrale DNA-Datei beim Bundeskriminalamt geführt wird, gab es über 9.000 „Treffer“ - Tendenz steigend.

II. Geltende Rechtslage

Der Gesetzgeber hat für die Erhebung von DNA-Identifizierungsmustern zu Zwecken künftiger Strafverfolgung gegenwärtig hohe Hürden errichtet. Die einschlägige Vorschrift der Strafprozessordnung (§ 81 g StPO) verlangt den Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung. Als Beispiele für Straftaten nennt das Gesetz Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl in einem besonders schweren Fall und Erpressung sowie sonstige Straftaten, die mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsentzug bewehrt sind (Verbrechen). Schließlich muss noch eine weitere Voraussetzung erfüllt sein: Es muss nämlich zu erwarten sein, dass der Betroffene auch künftig ein schweres Delikt der genannten Art begehen wird.

III. Forderung nach einer Gesetzesänderung

Das kriminalpolitische Bedürfnis für die umfassende Nutzung der DNA-Analyse zu Zwecken der Identitätsfeststellung in gegenwärtigen und künftigen Strafverfahren ist unabweisbar. Ein solches Bedürfnis ergibt sich aus der Verbesserung und Beschleunigung der Aufklärung von Straftaten. Die DNA-Analyse führt auch zu einer

Minderung des Ermittlungsaufwandes im Einzelfall und damit zur Freisetzung von Ressourcen für andere Strafverfahren. Schließlich wird durch die effektivere Strafverfolgung der Schutz der Bevölkerung vor Straftätern verbessert.

Die geltende Gesetzeslage erfasst viele Straftäter nicht. Sie ignoriert, dass auch Schwerstverbrecher ihre kriminelle Karriere häufig als sogenannte „Kleinkriminelle“ beginnen. Deren genetischer Fingerabdruck darf aber bislang nicht gespeichert werden. So kommt es vor, dass ein Sexualstraftäter zuerst als Exhibitionist in Erscheinung getreten ist. Würde man schon den Exhibitionisten in die Gen-Datei aufnehmen, würde ihn das wegen des erhöhten Entdeckungsrisikos möglicherweise sogar von der Begehung einer Sexualstraftat abhalten. Jedenfalls könnte eine spätere Straftat schnell und zuverlässig aufgeklärt werden.

Die Forderung der Stunde lautet: Der genetische Fingerabdruck muss rechtlich sowohl bei der Behandlung von anonymen Tatspuren als auch bei der Auswertung personenbezogener Muster für zukünftige Strafverfolgungszwecke wie ein normaler Fingerabdruck behandelt werden. Während ein am Tatort gefundener (noch) anonymer normaler Fingerabdruck von der Polizei gesichert und gespeichert werden darf, darf der genetische Fingerabdruck von menschlichem Gewebe, das am Tatort gefunden wird, nur nach richterlicher Anordnung gesichert und in die DNA-Datei aufgenommen werden. Der Richtervorbehalt stellt einen zeitaufwendigen Formalismus dar, da bei einer anonymen Spur eine Versagung der Anordnung durch den Richter kaum denkbar ist. Auch die Abnahme und Speicherung eines Fingerabdrucks von einer Person ist beim klassischen (daktyloskopischen) Fingerabdruck viel leichter als beim genetischen Fingerabdruck. Erforderlich ist lediglich der Verdacht irgendeiner Straftat und die Prognose, dass auch künftig gegen den Betroffenen zu ermitteln sein wird. Würde dieselben Kriterien beim genetischen Fingerabdruck gelten, wären die heute bestehenden Hindernisse für eine effektive Strafverfolgung und Strafverhinderung beseitigt.

IV. Keine stichhaltigen Gegenargumente

Es ist nicht einzusehen, dass die Nutzung des genetischen Fingerabdrucks nicht in dem selben Umfang zulässig ist, wie das bei einem normalen Fingerabdruck der Fall ist. Der

genetische Fingerabdrucks sieht sich dem Vorwurf ausgesetzt, seine Anwendung verletze das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Dieser Vorwurf ist unbegründet. Die molekulargenetische Untersuchung im Strafverfahren hat keinerlei Offenlegung oder Verwertung persönlichkeitsrelevanter Informationen aus dem Erbgut des Betroffenen zum Gegenstand. Vielmehr dienen die gewonnenen Muster lediglich einem schlicht optischen Vergleich zum Nachweis oder Ausschluss einer Übereinstimmung, wie er auch bisher bei der klassischen Daktyloskopie vorgenommen wird. So hat auch das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 14. Dezember 2000 (NJW 2001, S. 879, 880) ausgeführt, dass der absolut geschützte Kernbereich der Persönlichkeit durch die Erhebung und Speicherung des genetischen Fingerabdrucks nicht betroffen sei. Eine weitergehenden Untersuchung der entnommenen Gewebeproben ist gesetzlich untersagt. Das Gewebe muss zudem nach der Erstellung des genetischen Fingerabdrucks unverzüglich vernichtet werden. Vergleichbare Regelungen bestehen heute auch schon bei der Entnahme von Blutproben. Ein Missbrauch zu ermittlungsfremden Zwecken ist gesetzlich zuverlässig ausgeschlossen.

Auf Täterermittlung gerichtete Maßnahmen greifen zwangsläufig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Der Eingriff ist aber zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Strafrechtspflege gerechtfertigt. Das ist auch beim klassischen Fingerabdruck, der Vermessung der Körperlänge, der Feststellung des Körpergewichts und der Erfragung des Wohnsitzes der Fall. Solche Maßnahmen sind nicht nur bei erheblichen Delikten, sondern vielmehr bei dem Verdacht einer jeden Straftat unter der allgemeinen Bedingung der Erforderlichkeit zulässig. Hiergegen sind soweit erkennbar bisher keine verfassungsrechtlichen Bedenken vorgebracht worden. Diese bestehen genauso wenig bei der Abnahme einer Speichelprobe und der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters.

Es ist die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit, die den genetischen Fingerabdruck zu einem so effektiven und hochgradig zuverlässigen Ermittlungsinstrument macht. Der damit verbundene Eingriff in die Rechte des Betroffenen aber unterscheidet sich in seiner informationellen Qualität in keinem Punkt von der klassischen Technik des daktyloskopischen Fingerabdrucks. Gegenstand der Untersuchung ist in beiden Fällen der

Nachweis der Identität eines Spurenlegers und eines Tatverdächtigen durch den Vergleich der Muster.

V. Schluss

Klar zu stellen ist, dass hier nicht einer anlassunabhängigen Erfassung von genetischen Mustern nach Art einer vorbeugenden Reihenuntersuchung das Wort geredet werden soll. Eine solche Erhebung ist auch beim normalen Fingerabdruck nicht zulässig. So etwas dürfte in der Tat verfassungsrechtlich bedenklich sein. Sie käme einer Mitwirkungs- oder doch zumindest Duldungspflicht für Zwecke hypothetischer Strafverfahren gegen den Betroffenen ohne auch nur den mindesten in seiner Person liegenden Anlass gleich. Das ist unserer Rechtsordnung fremd.

Anders sieht das aber beim Vorliegen des Verdachtes einer Straftat aus. In diesem Fall besteht ein begründeter Anlass zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen. Dass insoweit das überlegene Abbild molekulargenetisch gewonnener Strichmuster zunehmend die Bedeutung des Abdruckes der Fingerkuppen verdrängt, ist die Folge eines begrüßenswerten kriminalistischen Fortschritts und eben nicht Zeichen einer Gefährdung des Rechtsstaates. Der Staat hat aufgrund seines Gewaltmonopols für den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor Straftätern zu sorgen. Die Bundesregierung ist daher aufgefordert, unverzüglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bundesweit die Daten bezüglich aller Straftaten in die DNA-Kartei aufgenommen werden können und bisher bestehende Barrieren beseitigt werden.